

Nutzungsordnung Klosterplatz Stadt Bad Wurzach

1. Klosterplatz

Der Klosterplatz ist Eigentum der Stadt Bad Wurzach (im Weiteren als „Stadt“ bezeichnet) und liegt auf den Flst. 46/3, 46/4, 46/6 und 47/3 der Gemarkung Bad Wurzach. Er wird eingegrenzt durch die Gebäude der Bad Wurzach Info, Maria Rosengarten, der Pfarrkirche St. Verena sowie der Wurzacher Ach und der Schulstraße.

Außerhalb der Nutzung im Sinne dieser Nutzungsordnung ist der Klosterplatz ein frei zugänglicher öffentlicher Platz.

2. Nutzerkreis/Einsatzbereich

- a) Neben der Nutzung für städtische Veranstaltungen stellt die Stadt den Klosterplatz vorrangig dem Gemeinwohl dienende Zwecke insbesondere örtlicher Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen zur Verfügung.
- b) Veranstaltungen werden grundsätzlich nur zugelassen, wenn diese einen besonderen Beitrag zur Stadtbelebung und zur Attraktivitätssteigerung darstellen (Konzerte, Schaustellungen, Ausstellungen, Festanlässe, kulturelle Veranstaltungen etc.).
- c) Der Platz kann darüber hinaus für Märkte, Informationsstände und ähnliches genutzt werden.
- d) Die Nutzungszeit des Platzes für Veranstaltungen und andere Nutzungen ist prinzipiell von Montag bis Samstag jeweils auf den Zeitraum von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr beschränkt. Ausnahmen sind im Sinne des Anwohnerschutzes ausdrücklich zu beantragen.

3. Bewilligungskriterien:

Als Bewilligungskriterien für die Genehmigung einer Nutzung des Klosterplatzes gelten insbesondere:

- die Eignung des Platzes und die Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung
- die zu erwartenden Immissionen für Anwohner
- die Interessen von Gastronomieunternehmen und Gewerbetreibende
- der Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz
- die Sicherheit
- laufende Bauarbeiten
- kirchliche Feiertage und Veranstaltungen
- das erwartete zusätzlich ausgelöste Verkehrsaufkommen auf der Straße

4. Verwaltung

- a) Der Klosterplatz wird von der Stadt verwaltet.
- b) Die Nutzung des Klosterplatzes ist bei der Stadt unter der in Ziffer 7a) genannten Adresse anzumelden. Die Einhaltung der Benutzungsregelungen wird von der Stadt überwacht.
- c) Instandhaltung, Inspektionen und Reparaturen werden ausschließlich von der Stadt beauftragt. Die Inspektionen und Reparaturen dürfen nur durch Mitarbeiter des städtischen Bauamts und Bauhofs durchgeführt werden.
- d) Die anfallenden Kosten für Inspektionen werden von der Stadt getragen. Gleiches gilt für Reparaturen, außer wenn ein Nutzer grob fahrlässig einen Schaden verursacht hat.

5. Allgemeine Regelungen

- a) Die Erlaubnis zur Verwendung des Klosterplatzes gilt nur für den angemeldeten Nutzer. Er ist zur Gebrauchsüberlassung an Dritte nicht berechtigt.
- b) Feste Erschließungsanlagen dürfen nicht demontiert und/oder verändert werden.
- c) Die Benutzung ist durch den Nutzer abubrechen, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Benutzungsbedingungen nicht eingehalten werden. Dies kann auch von der Stadt verlangt werden. Die Pflicht zur Entrichtung des geschuldeten Entgelts bleibt in einem solchen Fall bestehen.
- d) Durch die Nutzung dürfen Anwohner nicht übermäßig gestört werden.
- e) Dem zuständigen Personal der Stadtverwaltung ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten, soweit sie sich auf das Nutzungsverhältnis beziehen.
- f) Straßenverkehrsrechtliche Bedingungen:
 - Für Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Benutzung keine Sichtbehinderungen entstehen.
 - Für Fußgänger muss zwischen dem Fahrbahnrand der Schulstraße und dem Klosterplatz grundsätzlich mindestens eine Durchgangsbreite von 1,50 m frei bleiben.
 - Ein Fußweg in vergleichbarer Durchgangsbreite zur Bad Wurzach Info und zum Gebäude „Maria Rosengarten“ ist auch während Veranstaltungen freizuhalten.
- g) Plakatierung und andere Werbeanlagen:

Es sind die Plakatierungsvorschriften des Ordnungsamts der Stadt Bad Wurzach zu beachten.
- h) Märkte und Messen:

Für die Durchführung von Märkten und Messen ist die Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Bad Wurzach zu beachten.
- i) Informationsstände:

Für Informationsstände sind Musikdarbietungen jeglicher Art (einschließlich das Aufstellen von CD-Spielern u. Ä.) nicht zugelassen.
- j) Musikdarbietungen:

Straßenmusik kann für die Innenstadt eine Bereicherung sein, doch muss für die dort Wohnenden und Arbeitenden Verständnis aufgebracht werden, wenn sich diese durch ununterbrochenes Musizieren gestört fühlen.

Deshalb sind folgende Regeln zu beachten:

 - 1.) Das Musizieren ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:

montags bis samstags:	10.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 18.00 Uhr

- 2.) Darbietungen dürfen nicht länger als 30 Minuten dauern.
- 3.) Die Standorte sind nach jeweils 30 Minuten zu wechseln.

k) Veranstaltungen:

Der jeweilige Nutzer verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und hierfür eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen einzusetzen. Der Nutzer ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der relevanten Vorschriften verantwortlich. Bei einer Großveranstaltung oder wenn die Art der Veranstaltung es erfordert ist 8 Wochen vor der Veranstaltung dem Ordnungsamt ein Sicherheitskonzept vorzulegen.

Ebenso hat er für erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Anmeldungen (z.B. Sondernutzung, GEMA etc.) selbst Sorge zu tragen.

6. Pflichten des Nutzers

- a) Der Klosterplatz wird in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe selbst zu überzeugen hat.
- b) Der Nutzer hat auf eine pflegliche Behandlung des Klosterplatzes und seiner Erschließungsanlagen zu achten.
- c) Die Benutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Flächen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt und in ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden können. Verschmutzungen auf dem Klosterplatz, den umliegenden Grünflächen und den Zufahrtswegen sind unmittelbar nach der Nutzung vom Nutzer auf eigene Kosten zu beseitigen. Bei übermäßiger Verschmutzung behält sich die Stadt Bad Wurzach vor, dem jeweiligen Nutzer die Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.
- d) Der Nutzer hat die Stadt auf entstandene Schäden aufmerksam zu machen.
- e) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine übermäßige Ruhestörung für die Anwohner im Umfeld entsteht. Berechtigte Beschwerden wegen Ruhestörungen können zur sofortigen Nutzungsuntersagung ohne daraus resultierende Schadensansprüche gegen die Stadt führen.
- f) Ist für die Ausführung der Benutzung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Veranstalter einzuholen.
- g) Soweit die Stadt wegen eines Verstoßes des Nutzers gegen ihm obliegende rechtliche Verpflichtungen in Mithaftung genommen werden sollte, ist der Nutzer verpflichtet, die Stadt Bad Wurzach von allen Ansprüchen freizustellen.
- h) Findet die Benutzung aufgrund von Umständen, die die Stadt Bad Wurzach nicht zu vertreten hat, nicht statt, ist der Nutzer verpflichtet, die Stadt Bad Wurzach unverzüglich zu unterrichten.

7. Reservierung und Übergabe

- a) Der Klosterplatz kann beim Ordnungsamt der Stadt Bad Wurzach zu den üblichen Öffnungszeiten oder per Mail unter ordnungsamt@bad-wurzach reserviert werden.
- b) In der Regel gilt die erste eingehende Reservierung für einen Termin als erteilt. Bei der Stadtverwaltung wird ein Belegungskalender geführt.
- c) Die Übergabe des Klosterplatzes vor und nach der Nutzung erfolgt grundsätzlich durch eine(n) Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung während den üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung.
- d) Der Nutzer erhält die Nutzungsbedingungen in Schriftform als Anlage zur Sondernutzungserlaubnis.
- e) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Nutzer die Nutzungsbedingungen der Stadt an.

8. Antrag

- a) Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- b) Er ist spätestens vier Wochen, bei Veranstaltungen zu denen behördliche Genehmigungen erforderlich sind, spätestens 8 Wochen, vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Ordnungsamt einzureichen.

- c) Der Antrag auf Vergabe von Flächen ist unter Angabe
 - der Art der Nutzung,
 - des Namens und der Anschrift des Nutzers und etwaiger Mitveranstalter,
 - des Namens und der Anschrift des Veranstaltungsleiters
 - von Tag, Uhrzeit und Dauer der Nutzung/Veranstaltung
 - des Bedarfs an benötigten Geräten/Technik
 - eines erhöhten Gefährdungspotentials (z.B. Feuer, offenes Licht)
 - der Mitwirkenden
 - eines vorgesehenen Eintrittsgeldes bzw. eines sonstigen – auch freiwilligen – finanziellen Beitrages
 - der Höchstzahl der zu erwartenden Teilnehmer/innen
 - Unterschrift des Antragstellers einzureichen
- d) Verspätet gestellte oder unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden.

9. Sondernutzungsgebühr/Abrechnung

- a) Für die Überlassung des Klosterplatzes wird grundsätzlich eine Sondernutzungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der beanspruchten Fläche und bewegt sich in einem Gebührenrahmen zwischen 10,00 und 500,00 Euro.
- b) Die Entgelte sind für die gesamte beauftragte Nutzungszeit und die benötigte Fläche zu entrichten. Bei Überschreiten der vereinbarten Nutzungszeit und Nutzungsfläche erfolgt eine Nachberechnung.
- c) Das Entgelt ist spätestens bis zu dem in der Rechnung genannten Termin, spätestens aber bis zum dritten Werktag vor der Veranstaltung Uhr auf das Konto der Stadtkasse einzuzahlen.
- d) folgende Nutzungsarten sind nicht gebührenpflichtig:
 - Kundgebungen
 - Empfänge von Personen des öffentlichen Interesses
 - Ortskirchliche Veranstaltungen, Prozessionen und Kirchweihfeste
 - Wochenmärkte

10. Haftung

- a) Der Nutzer haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der Stadt Bad Wurzach und ihren Bediensteten bei der Benutzung des Klosterplatzes und dessen Zugangswege entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Eigentümers oder seiner Bediensteten zurückzuführen sind. Der Veranstalter hat die Stadt sowie ihren Bedienstete von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden.
- b) Für übermäßige Abnutzungen oder Beschädigungen am Klosterplatz, den umliegenden Grünanlagen und seinen Erschließungsanlagen durch die Nutzung haftet der Nutzer.
- c) Soweit der Nutzer nicht vor Beginn der Veranstaltung Mängel schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wurzach rügt, gilt der Klosterplatz als im ordnungsgemäßen Zustand überlassen.
- d) Werden Verkehrsflächen, der Platz, die Grünflächen sowie sonstige Erschließungsanlagen über ihren bestimmungsmäßigen Gebrauch hinaus abgenutzt, beschädigt oder kommen abhanden, ist die Stadt berechtigt, vom Nutzer den üblicherweise entstehenden Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufwand zu verlangen.
- e) Die Stadt schließt jegliche Haftung für abhanden gekommene Sachen während der Nutzung aus.
- f) Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Personenmehrheiten Nutzer, so haften für Entgelt und Schadensersatz auch die Unterzeichner des Antrages gegenüber der Stadt Bad Wurzach; die Haftung ist gesamtschuldnerisch.
- g) Wird der Platz ohne die Einwilligung der Stadt Bad Wurzach benutzt oder kommt der Nutzer seinen Verpflichtungen nicht nach, werden die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Pflichtigen angeordnet.

11. Beendigung des Nutzungsverhältnisses, Rücknahme einer Nutzungszusage

- a) Die Stadt kann das Nutzungsverhältnis beenden, wenn
 - das bei der Antragstellung mitgeteilte Veranstaltungsthema/Nutzungsart ohne Zustimmung der Stadt Bad Wurzach geändert wird,
 - für die Durchführung der Veranstaltung/Nutzung eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist, diese dem Veranstalter aber nicht vorliegt oder sie widerrufen wurde,
 - der Nutzer die Räumlichkeiten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Dritten überlässt,
 - das Nutzungsentgelt nicht fristgerecht auf dem Konto der Stadt eingegangen ist.
- b) Bei Beendigung stehen dem Nutzer keine Ersatzansprüche gegenüber der Stadt zu, auch dann nicht, wenn die Beendigung auf dem zu erwartenden Verhalten Dritter gründet.
- c) Ergibt sich ein wichtiger Grund für die Stadt, den Klosterplatz anderweitig zu vergeben (z.B. bei unvorhergesehenem Eigenbedarf), so kann die Zusage für eine Nutzung im Einzelfall zurückgenommen werden. Die Stadt wird sich bei einer solchen Ausnahmesituation um angemessene Ausgleichsflächen bemühen. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Bad Wurzach, den 16. März 2017

gez.

Roland Bürkle

Bürgermeister